



Empfehlung Nr. 8/2019

vom 29. August 2019

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Niederweningen ZH

Die Post eröffnete der Gemeinde Niederweningen am 10. Oktober 2018, dass die Poststelle Niederweningen geschlossen und durch eine Postagentur mit Bedientheke ersetzt werden soll. Die Gemeinde Niederweningen gelangte mit der Eingabe vom 7. November 2018 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die Gemeinde Schleinikon unterstützte die Gemeinde Niederweningen mit der Eingabe vom 27. November 2018. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 29. August 2019.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);

3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Niederweningen erstellte die Post zu Händen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat Niederweningen hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1.1.2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Zürich eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Zürich verzichtete auf Bemerkungen.

Dialogverfahren

2. Der Gemeinderat Niederweningen hatte den Eindruck, dass es der Post nicht um ein richtiges Gespräch ging. Auf Seiten Post habe es personellen Wechsel in der Delegation gegeben. An keinem der drei Gespräche hätten jeweils dieselben Postvertreter teilgenommen. Die Post habe primär Phrasen und Euphemismen verwendet. Nach dem Gemeinderat geben die Gesprächsprotokolle der Post die Argumente des Gemeinderates zu wenig wieder. Der Gemeinderat habe aber darauf verzichtet, Bemerkungen zu den Protokollen zu machen, weil bereits in den Gesprächen deutlich geworden sei, dass von Seiten Post kein Interesse an den Argumentationen des Gemeinderates vorhanden war. Zudem hätte sich der Gemeinderat gewünscht, dass die Post ihm schon im Rahmen des ersten Gesprächs einen konkreten Vorschlag für eine Agenturpartnerschaft gemacht hätte. Aus Sicht des Gemeinderates wäre es besser gewesen, wenn die Post eine Agenturpartnerschaft mit dem VOLG schon vor der Sanierung des Ladens im Jahr 2016 geplant hätte. Auch über die Geschäftsentwicklung in der Poststelle Niederweningen nach der Umwandlung der Poststelle Schöffliisdorf hätten die Postvertreter keine Auskunft erteilen können.

Die PostCom kann die Enttäuschung des Gemeinderates Niederweningen verstehen. Jedoch ist nach den Vorgaben der Postverordnung der Wunsch nach Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur Anlass und Ausgangspunkt für die Aufnahme des Dialogs mit der Gemeinde. Gegenstand des Dialogs zwischen Post und Gemeindebehörde ist somit nicht primär die «Legitimität der Schliessung der Poststelle», sondern primär die Zukunft der Postversorgung in der Gemeinde. Die Post nimmt das Gespräch mit möglichen Agenturpartnern erst nach dem ersten Gespräch mit der kommunalen Behörde auf. Die PostCom begrüsst diese Praxis der Post, weil die zuständigen Gemeindebehörden sich sonst vor einen *fait accompli* gestellt fühlen könnten. Da beim Erstgespräch mit dem Gemeinderat Niederweningen die Umwandlung der Poststelle Schöffliisdorf in eine Postagentur erst rund drei Monate zurücklag, waren gesicherte Aussagen über die daraus resultierende Geschäftsentwicklung in der Poststelle Niederweningen nicht möglich.

3. Nach Aufnahme des Dialogs mit dem Gemeinderat Niederweningen plante die Post, die Öffentlichkeit über eine Medienmitteilung und in einem späteren Zeitpunkt mit einer Informationsveranstaltung zu informieren. Der Gemeinderat Niederweningen wollte der Post für die Informationsveranstaltung unentgeltlich den Gemeindesaal zur Verfügung stellen. Nachdem der Gemeinderat die Öffentlichkeit zweimal von sich aus über die Gespräche mit der Post und deren Pläne zur Umwandlung der Poststelle Niederweningen in eine Postagentur informiert hatte, verzichtete die Post sowohl auf den Versand der vorbereiteten Pressemitteilung als auch auf die Durchführung der Informationsveranstaltung. Die Post begründete den Verzicht auf die beiden Kommunikationsmassnahmen unter anderem damit, dass die Information des Gemeinderates auch zu einem Echo in den Medien geführt habe.

Die Post selbst hatte im Vorfeld der Gesprächsaufnahme mit dem Gemeinderat Niederweningen die Öffentlichkeit über die Pläne zur Netzentwicklung im Kanton Zürich informiert. Dabei hatte sie die Öffentlichkeit auf die bevorstehende Überprüfung der Poststelle Niederweningen hingewiesen. Diese Information seitens der Post hat zu einer Anfrage in der Gemeindeversammlung geführt und löste die erste Information der Öffentlichkeit durch den Gemeinderat Niederweningen aus.

Die PostCom räumt im Verfahren zur Umwandlung einer Poststelle der Kommunikation mit der Gemeindebevölkerung bzw. deren Information einen sehr hohen Stellenwert ein. Sie kann deshalb nicht nachvollziehen, dass die Post auf den Informationsanlass für die kommunale Bevölkerung verzichtet hat. Gerade wenn die Medien kritisch über die geplante Umwandlung einer Poststelle berichten, wäre es für die kommunale Bevölkerung wichtig, seitens der Post sachliche Informationen über die konkrete Ersatzlösung und die Ausgestaltung der Postversorgung in der Gemeinde zu erhalten. Auch für die zuständige kommunale Behörde kann es eine Unterstützung sein, wenn die Post eine solche Informationsveranstaltung anbietet. Die PostCom empfiehlt der Post, die Informationsveranstaltung für die Gemeindebevölkerung vor der Umwandlung der Poststelle Niederweningen in eine Postagentur nachzuholen. Es ist wichtig, der Bevölkerung die Möglichkeiten einer Postagentur und das Angebot der Bareinzahlung am Domizil durch Mitarbeitende der Post darzulegen. Im Übrigen hat jedoch die Post die Anforderungen an die Dialogführung nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt. Da die Informationsveranstaltung für die Bevölkerung auch nach Abgabe der Empfehlung der PostCom nachgeholt werden kann, scheint die Rückweisung an die Post zur Verbesserung des Dialogverfahrens unverhältnismässig.

Erreichbarkeitsvorgaben

4. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 111 (Zürcher Unterland) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Niederweningen in eine Postagentur zehn Poststellen und 17 Postagenturen. Hinzu kommen fünf Hausservices, sieben PickPost-Stellen, zwei Aufgabestellen für Geschäftskunden und zwei My Post 24-Automaten (Stand 30.06.2019).
5. Der Gemeinderat Niederweningen bezweifelt, dass die Erreichbarkeitsvorgaben für Niederweningen erfüllt seien. Von vielen Häusern in Niederweningen dauere schon der Weg zum Bahnhof zehn Minuten. Werde die Reisezeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln hinzugerechnet und der Zeitbedarf für die Rückreise berücksichtigt, sei eine Poststelle nicht mehr in 20 Minuten erreichbar. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Die Erreichbarkeit ist nach den rechtlichen Vorgaben also auch erfüllt, wenn eine Postagentur wie die von der Post geplante Postagentur im Volg-Laden Niederweningen innerhalb von 20 Minuten erreichbar ist. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Berechnet wird dieser Wert zudem nicht pro Gemeinde. Nach bisherigem Recht wurde dieser Wert als jährlicher nationaler Durchschnittswert berechnet. Neu (seit 1.1.2019) ist der Wert pro Kanton zu berechnen. Der von der Post für den Kanton Zürich provisorisch berechnete Wert der Erreichbarkeit von

Poststellen und Postagenturen beträgt gut 98 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt und es kann ausgeschlossen werden, dass im Kanton Zürich der Erreichbarkeitswert per Ende 2019 berechnet mit der neuen Methode nach Art. 33 Abs. 6 und Abs. 7 VPG unter 90 Prozent fallen könnte.

6. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 34 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf) die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Niederweningen liegt im Bezirk Dielsdorf im Kanton Zürich. Die Gemeinde grenzt an den Kanton Aargau. Nachbargemeinden sind Siglistorf (AG), Schleinikon (ZH), Oetelfingen (ZH), Wettingen (AG), Ehrendingen (AG) und Schneisingen (AG). Auf dem knapp 7 km² grossen Gemeindegebiet leben etwas mehr als 3000 Einwohnerinnen und Einwohner. Es gibt in Niederweningen ca. 800 Arbeitsplätze. Niederweningen wird als Agglomerationsgürtelgemeinde definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG kommt somit im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung. Da die Post die Poststelle Niederweningen durch eine Postagentur ersetzt, also keinen bedienten Zugangspunkt abbaut, ist die Massnahme im Hinblick auf Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG ohnehin neutral. Die rechtliche Vorgabe von Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG ist somit erfüllt.
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf;) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 10. Juli 2019 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

8. Die Post nimmt in der Beurteilung des Gemeinderates Niederweningen ihre Service public Verantwortung nicht wahr, wenn sie ihr Filialnetz auf 800-900 Poststellen reduziere. Der Gemeinderat Niederweningen zeigt sich von den Zahlen, mit welchen die Post die wirtschaftliche Notwendigkeit der Überprüfung der Poststelle Niederweningen belegen wollte, nicht überzeugt. Der Gemeinderat

Niederweningen stellt zu Recht fest, dass die Kundengeschäfte der Poststelle Niederweningen steigen. Er bemängelt, dass die Post nicht belegt habe, inwiefern die Nutzung stagniere. Etwa sei der Rückgang bei den Sendungsabholungen darauf zurückzuführen, dass viele Einwohnerinnen und Einwohner ihr Einverständnis gegeben hätten, dass die Sendungen vor der Tür deponiert werden dürfen, wenn sie sie nicht persönlich in Empfang nehmen können. Der Gemeinderat Niederweningen hält einen wirtschaftlichen Betrieb der Poststelle Niederweningen – insbesondere auch unter Berücksichtigung des Paketmarktes - für möglich. Er weist zudem auf die nun teilweise leerstehenden Räumlichkeiten des ehemaligen Poststellenlokals Schöfflisdorf hin und äussert die Befürchtung, die Post würde das Postfilialnetz „schlecht rechnen“. Die Post habe es zudem verpasst, im Paketbereich mehr Marktanteile zu gewinnen. Angezeigt sei allenfalls auch eine Verlängerung oder Verschiebung der Öffnungszeiten der Poststellen um mehr Kundschaft anzuziehen.

Die ungenügende Rentabilität ist zwar regelmässig Anlass für die Post zur Überprüfung einer Poststelle. Jedoch gehört die Frage der Rentabilität nicht zu den Aspekten, welche die PostCom nach Art. 34 Abs. 5 VPG bei der Abgabe ihrer Empfehlungen überprüfen kann (vgl. Ziff. III. 4 der Empfehlung 12/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Wiedlisbach BE oder etwa auch Ziff. III. 10 der Empfehlung 16/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Auvornier NE). Auch die anderen oben aufgeführten politischen Überlegungen des Gemeinderates Niederweningen kann die PostCom aufgrund ihrer Zuständigkeit nach Art. 34 Abs. 5 VPG nicht berücksichtigen. Das gleiche gilt für die verschiedenen in der Eingabe des Gemeinderates Niederweningen angeführten Überlegungen zu möglichen Unregelmässigkeiten in der Buchhaltung des Filialnetzes der Post, den Kontoführungsgebühren von PostFinance etc.

9. Der Gemeinderat Niederweningen weist darauf hin, dass es bei Schliessung der Poststelle Niederweningen im weiteren Umkreis kaum noch eine Poststelle gebe. Bestehen bleibe vorerst die Poststellen Dielsdorf. Die Poststelle in Ehrendingen könne mit dem öffentlichen Verkehr nur umständlich erreicht werden.

Die PostCom klärt zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde. Von der Poststelle Niederweningen zur Poststelle Diesdorf dauert die Reise zu Fuss und mit dem öffentlichen Verkehr 15 - 16 Minuten (inklusive der erforderlichen Fussmärsche). Die S15 verkehrt im Halbstundentakt. Die Reisezeit zur Poststelle Ehrendingen beträgt 16 - 18 Minuten (inklusive erforderliche Fussmärsche). Mit dem PKW dauert die Fahrt zwölf Minuten.

10. Der Gemeinderat Niederweningen argumentiert, dass die Mitarbeitenden der Postagentur nicht über die gleiche Ausbildung wie die Mitarbeitenden der Poststelle verfügen. Zudem würden in einer Postagentur weniger Dienstleistungen als in einer Poststelle angeboten.

Die Post bildet die Mitarbeitenden der Postagentur für die Ausübung dieser Tätigkeit aus. In der Einführungsphase werden die Mitarbeitenden der Postagentur zudem durch Mitarbeitende der Post vor Ort betreut. Der Einwand des Gemeinderates Niederweningen, dass in der Postagentur nicht alle Dienstleistungen angeboten werden, die in einer Poststelle erbracht werden, trifft zu. Jedoch bieten Postagenturen eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreuungsurkunden). Der Versand von unadressierten bzw. P.P-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur möglich. Für Geschäftskunden bietet die Post individuelle Lösungen an. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Die Post hat ab September 2017 zudem

die Möglichkeit zur Bareinzahlung am Domizil eingeführt, und zwar in allen Ortschaften, die ausschliesslich über Postagenturen verfügen. Seit 1. Januar 2019 ist sie dazu rechtlich sogar verpflichtet (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen am Domizil tätigen. Gerade die ältere Bevölkerung, die tagsüber zu Hause ist, kann von diesem Angebot profitieren. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren. Insbesondere für Geschäftskunden kann die Weiterführung einer Postfachanlage von Nutzen sein. Die PostCom empfiehlt der Post, den entsprechenden Bedarf abzuklären und bei ausgewiesenem Bedarf in der Nähe der Postagentur eine Postfachanlage mit Zustellgarantie werktags bis 9.00 Uhr zu installieren. Der Gemeinderat Niederweningen befürchtet, dass die Privatsphäre in der Postagentur nicht in jeder Hinsicht gewährleistet sei. Durch die vorgesehene Einrichtung einer Bedientheke wird die Diskretion für die Postkundschaft erhöht. Die PostCom empfiehlt der Post zudem, bei der Bedientheke ein Schild zu montieren, dass die wartende Kundschaft im Interesse der Diskretion zur Wahrung von Distanz auffordert.

Zusammenfassende Beurteilung

11. Die PostCom kann nachvollziehen, dass die Gemeinderäte Niederweningen und Schleinikon sich für den Erhalt der einzigen Poststelle im Wehntal, der Poststelle Niederweningen, einsetzen. Aus Sicht der Gemeinden handelt es sich zweifelsohne um einen herben Verlust. Die Post hält jedoch mit der geplanten Umwandlung der Poststelle Niederweningen in eine Postagentur die rechtlichen Vorgaben der VPG ein.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter folgenden Vorbehalten nicht zu beanstanden.

Die PostCom empfiehlt der Post, dafür zu sorgen, dass in der Postagentur ein Schild aufgestellt wird, das die wartende Kundschaft im Interesse der Diskretion zur Wahrung von Distanz auffordert.

Die PostCom empfiehlt der Post abzuklären, wie viele Kundinnen und Kunden weiterhin Bedarf für ein Postfach in der Gemeinde anmelden. Bei ausgewiesenem Bedarf und Aufhebung der bestehenden Postfachanlage soll in Niederweningen in Nähe des Partnergeschäfts eine der Nachfrage entsprechende Postfachanlage mit Zustellgarantie werktags bis 9.00 Uhr erstellt werden.

Die PostCom empfiehlt der Post, vor der Umwandlung der Poststelle Niederweningen in eine Postagentur eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung anzubieten. Es ist insbesondere zu erläutern, welche Postdienstleistung in der Postagentur im Volg-Laden angeboten werden und wie vorzugehen ist, wenn jemand sich für die Bareinzahlung am Domizil registrieren möchte.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein
Präsident



Dr. Michel Noguet
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Niederweningen, Gemeinderat, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen
- Gemeinde Schleinikon, Gemeinderat, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich

Anhang

- Stellungnahme BAKOM vom 10. Juli 2019 „Ersatz der Poststelle Niederweningen (ZH) durch eine Agentur“



Ersatz der Poststelle Niederweningen (ZH) durch eine Agentur: Stellungnahme des BAKOM vom 10. Juli 2019

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Hiermit nimmt das BAKOM im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Niederweningen (ZH) durch eine Agentur wie folgt Stellung.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

Der Bundesrat hat die Erreichbarkeit für Barzahlungsverkehrsdienste in Art. 44 VPG geregelt. Bis zum 31. Dezember 2018 musste die Post den Zugang zu den Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuss gewährleisten (vgl. dazu VPG vom 29.8.2012 [Stand am 28.7.2015]). Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus.

Per 1. Januar 2019 wurde diese Vorgabe angepasst. Neu muss die Erreichbarkeit auf kantonaler Ebene erfüllt sein und die Zeitvorgabe wurde von 30 auf 20 Minuten gesenkt. Die Post muss dementsprechend für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung jedes Kantons den Zugang zu den Barzahlungsverkehrsdienstleistungen innert 20 Minuten gewährleisten (vgl. dazu VPG vom 29.8.2012 [Stand am 1.1.2019]).

Die Post ist jedoch nicht verpflichtet, dem BAKOM die nötigen Informationen zu liefern, damit dieses im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung der Umwandlung einer Poststelle auf den Erreichbarkeitsgrad machen kann. In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann. Um einer allfälligen Angebotseinschränkung in Gebieten, in denen nur eine Agentur vorhanden ist, entgegenzuwirken, ist die Post seit dem 1. Januar 2019 gesetzlich verpflichtet, die Bareinzahlung an der Haustüre oder in anderer geeigneter Art und Weise anzubieten. In Kombination mit dem Angebot der Barauszahlung in den Agenturen sind damit alle Barzahlungsverkehrsdienstleistungen abgedeckt.

Die neuen kantonalen Werte muss die Post erstmals im Rahmen der Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2019 im Frühjahr 2020 gegenüber den Aufsichtsbehörden ausweisen. Für das Geschäftsjahr 2018 hat die Post noch basierend auf dem schweizweiten Durchschnittswert rapportiert.

Dieser Wert basiert auf einer zertifizierten Berechnungsmethode. Entsprechend beurteilt das BAKOM die Erreichbarkeit der Barzahlungsverkehrsdienstleistungen für das Jahr 2018 auf Basis dieses Wertes, solange keine Methode zur Berechnung der kantonalen Erreichbarkeitswerte zertifiziert ist.

Der Messwert für das Berichtsjahr 2018 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 96.4 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hauservice zur Verfügung steht, war per Ende 2018 der Zugang für 98.1 % der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG (Stand am 28.7.2015) waren damit eingehalten.

Gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden ist die Post dabei, die für die Berechnung der kantonalen Erreichbarkeitswerte notwendigen Anpassungen an der bisherigen Messmethode umzusetzen. In diesem Zusammenhang hat die Post provisorische kantonale Werte berechnet. Wie erwähnt steht die Zertifizierung und Genehmigung der neuen Messmethode durch die Aufsichtsbehörden noch aus. Der von der Post provisorisch berechnete Erreichbarkeitswert für den Kanton Zürich zeigt jedoch, dass der Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs auch nach den neuen Bestimmungen in genügendem Umfang garantiert ist.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post